



Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte – heute

Die Vorträge des 1. Schulrechtstages 2012.

Als Bd. 5 der Studien zum Schul- und Bildungsrecht, herausgegeben vom Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht (IfBB) und dem Deutschen Institut für internationale Pädagogische Forschung (DIPF), sind die Vorträge des 1. Deutschen Schulrechtstages am 15.06.2012 in Berlin unter dem Titel „Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte – heute“ mit einem Vorwort von HANS-PETER FÜSSEL im Nomos Verlag erschienen. Die Veranstaltung „fand zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort statt“ (FÜSSEL), offenbar auch mit dem richtigen, weil aktuellen Leitthema. Die Vorträge behandelten die Themen „*Verbeamtung von Lehrern als Verfassungsgebot*“ (WOLFRAM CREMER, Uni Bochum), „*Bewertung von Lehrern durch Schüler*“ (JÖRG ENNUSCHAT, FernUni Hagen),

„Lehrereinstellung schulscharf und leistungsgerecht“ (KLAUS-DETLEF HANBEN, Uni Potsdam), „Rechtsstellung der Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft“ (RAIn ANJA SURWEHME, Bochum) und „Reform der Lehrerbildung und Sicherung der Abschlussanerkennung – ein altes Thema, heute gelöst?“ (FRIDTJOF FILMER, KM Düsseldorf), damit jeweils spezielle Problempunkte des an Problemen reichen Verhältnisses der Lehrkräfte zu Schule und Staat.

So liest man z.B. mit Respekt, wievieler Gedankengänge es bedarf, um etwas so selbstverständlich Erscheinendes und Hergebrachtes wie den Beamtenstatus des Lehrers zu begründen. Normen des Grundgesetzes sind häufig kurz und hintersinnig; hier im Zusammenhang muss z.B. ermittelt werden, was „hoheitsrechtliche Befugnisse“ sind, derentwegen Lehrer Beamte sein sollen oder müssen. CREMER arbeitet dies in gewissenhafter Auseinandersetzung mit Positionen und Gegenstimmen ab. (Und dann steht in Art. 33 (4) GG auch noch „in der Regel“ und lässt damit ein Hintertürchen für die Länder, die Lehrer nicht verbeamteten.) – Bewertungen von Lehrern durch Schüler finden heute außerhalb der Schule im Internet und innerhalb der Schule durch Evaluation statt. ENNUSCHAT stellt zunächst die „Spick mich“-Rechtsprechung des BGH dar (s. R&B 3/09); manchen Leser werden vermutlich flau Gefühle beschleichen angesichts der relativ ohnmächtigen Position, die der BGH dem einzelnen Lehrer gegenüber der unüberschaubaren Öffentlichkeit und dem Schwarm anonymer Kritiker zumutet (s. R&B 1/10). Bemerkenswert, dass im Zusammenhang der Evaluation genau dies berücksichtigt und versucht wird den Schutz des Lehrers und Anonymität der Beurteilung in ein vernünftiges Gleichgewicht zu bringen. – HANBEN beschreibt sehr klar und umfassend Rechtslage und Praxis bei der Einstellung von Lehrern an staatlichen Schulen, FILMER die Ansätze zur Reform der Lehrerbildung und die Schwierigkeiten der Anerkennung der Lehramtsabschlüsse innerhalb der Bundesrepublik und Europas; bei beiden ist die Erfahrung wohlthuend spürbar, die sie in der Praxis unterschiedlicher Kultusministerien gesammelt haben. – Die Rechtsstellung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft unterscheidet sich erheblich von der an staatlichen Schulen; die Probleme beginnen bei der Frage, ob Art. 7 (4) Satz 3 GG eine Genehmigung des ersten Kollegiums (mit späterer Kontrolle) meint oder – wie heute üblich – individuelle Unterrichtsgenehmigungen; weiter könnte man sich fragen, ob die praktische Referendarausbildung wirklich zur „wissenschaftlichen“ Ausbildung gehört – wie heute allgemein angenommen wird –; und schließlich ist täglich umstritten, welche andere Ausbildung als die staatliche nicht hinter dieser zurücksteht. Darüber hinaus sind Beurlaubung und Abordnung staatlicher Lehrer zum Dienst an Ersatzschulen in vielen Ländern vorgesehen und führen zu der Frage, wie die Schule die Unterschiedlichkeiten angestellter und beamteter Lehrkräfte in einem Kollegium meistert. SURWEHME behandelt aus ihrer Praxis heraus auftretende Schwierigkeiten in NRW, das sich allerdings durch Planstellenverträge statt Beurlaubungen und „Refinanzierung“ (d.h. der Schulträger erhält bestimmte Ausgaben erstattet) statt pauschalierter Schülerkopfsätze grundsätzlich von den anderen Bundesländern unterscheidet. Für die Waldorfschulen hat dies zwei besondere Schwierigkeiten, die SURWEHME darstellt: Die Umrechnung der Refinanzierung in den Haustarif der Schule und Auseinandersetzungen mit der Schulverwaltung um Unterrichtsgenehmigungen für Waldorflehrer mit ihren Varianten eigener Ausbildungen.

Inzwischen hat ein zweiter Schulrechtstag, diesmal zur Rechtsstellung der Schüler, stattgefunden. Ein Bericht findet sich in diesem Heft.

JPV

